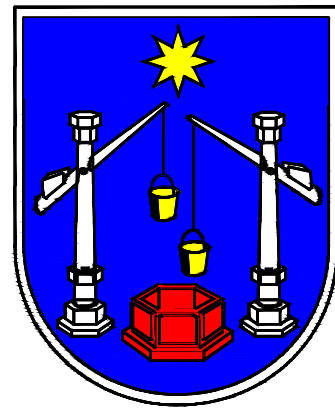
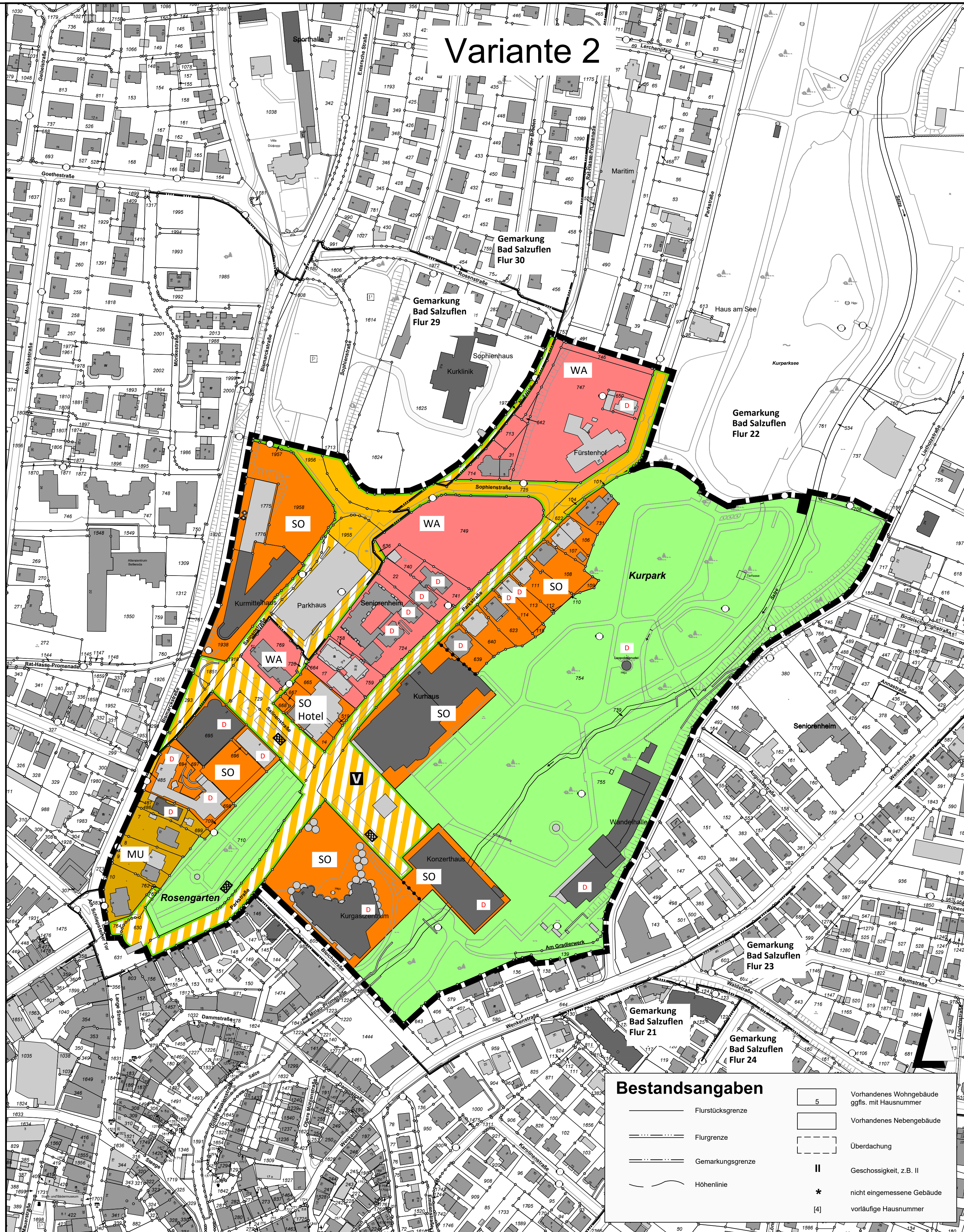
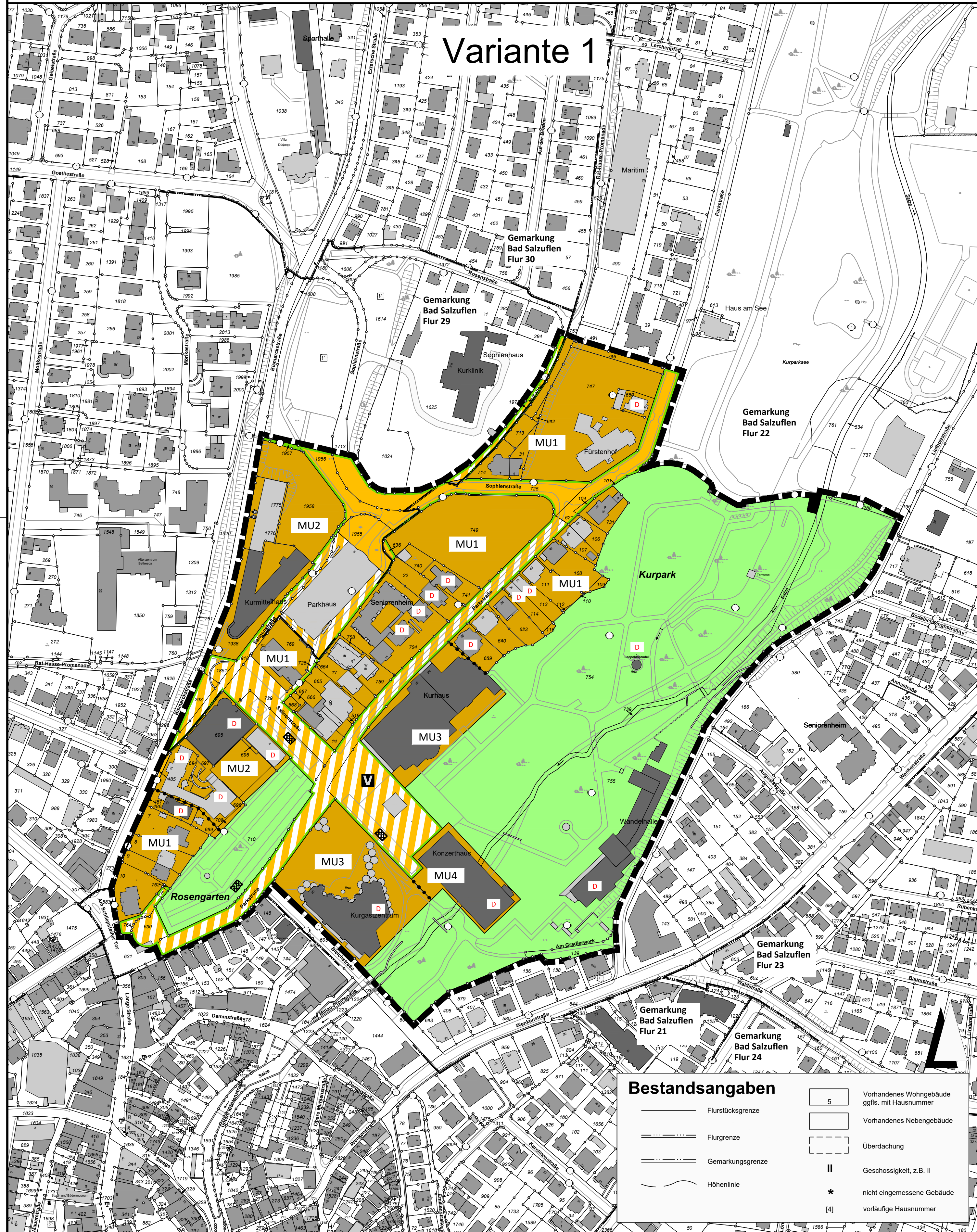




STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0151 "Parkstraße", Ortsteil Bad Salzuflen, Vorentwurf mit zwei Varianten



Planzeichen

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete
- MU Urbane Gebiete
- SO Sondergebiete

2. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie

3. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

- Öffentliche Flächen

4. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) und § 172 (1) BauGB)

- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

5. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Verfahren

Entwurf Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Fassung vom 04.06.2019 Stadt Bad Salzuflen, den 01.07.2019
Fachdienstleiterin: gez. Niebuhr
Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss / frühzeitige Beteiligung

Katasternachweis

Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsgebietes stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein:
Die mit einem (*) gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Kartengrundlage vom 02.05.2019

Aufstellungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den

Satzungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen, den

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den

STADT BAD SALZUFLEN

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 0151 "Parkstraße", Ortsteil Bad Salzuflen

Lage des Geltungsbereiches:

Größe des Geltungsbereiches:

Gemarkung Bad Salzuflen
Flur 22, 29
ca. 18,6 ha

Planzeichnung

Maßstab 1:2000

